

INTERPELLATION VON FRANZ MÜLLER UND GERHARD PFISTER  
BETREFFEND HILFE AN UNWETTERGESCHÄDIGTE IN OBERÄGERI  
(VORLAGE NR. 1146.1 - 11229)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 2. SEPTEMBER 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. Juli 2003 haben die Kantonsräte Franz Müller und Gerhard Pfister, beide Oberägeri, die eingangs genannte Interpellation (Vorlage Nr. 1146.1 - 11229) mit vier Fragen eingereicht. Die Interpellanten beziehen sich auf das Unwetter vom 6. Juni 2003 in Oberägeri und erkundigen sich nach der Schadenssumme sowie nach den Möglichkeiten staatlicher Hilfe auch in künftigen Fällen.

Wir nehmen wie folgt Stellung:

**1. Vorbemerkungen**

1. Am Freitagabend vor Pfingsten hat es in Oberägeri, in Oberwil bei Zug, und zum Teil auch im Ennetsee während rund einer Stunde sehr heftig geregnet. In dieser kurzen Zeit fielen ca. 180 Liter Niederschlag pro m<sup>2</sup>. Rasch traten die Bäche über die Ufer, das Wasser lief breit die Hänge hinunter und es gab zahlreiche Erdbeben. Die Wassermassen schädigten nicht nur Bachverbauungen, Leitungen und Strassen, sondern auch zahlreiche Gebäude, insbesondere das Kur- und Ferienhaus Ländli in Oberägeri. Die Hilfe war rasch an Ort und Stelle. Sieben Feuerwehren, die Zuger Polizei, verschiedene Werkdienste, die ZSO Kanton Zug und private Unternehmungen standen mit rund 500 Personen im Einsatz. Die Strasse nach Ägeri war gesperrt. Einige Anwohnerinnen und Anwohner beim Dorfbach Oberägeri mussten

evakuiert werden. Angestellte der Gebäudeversicherung des Kantons Zug nahmen noch am Pfingstwochenende die ersten Schadenmeldungen entgegen.

Wir können feststellen, dass die Zusammenarbeit der Rettungskräfte gut war und den vielen Helferinnen und Helfern, die sich bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit eingesetzt haben, ein grosser Dank gebührt. Dass das Unwetter Fragen zurücklässt und manche Schäden noch nicht haben behoben werden können, liegt auf der Hand. Die Interpellation bietet Gelegenheit, einiges zu klären.

2. Naturkatastrophen, die grosse Schäden zurücklassen, werden sich nie vollständig aufarbeiten lassen. Ob private Versicherungspolicen, ob die staatliche Gebäudeversicherung oder Hilfsfonds für die Landwirtschaft - eine hundertprozentige Deckung von Schäden gibt es nicht. Dennoch lehrt auch dieses Unwetter, dass Vorsorge nötig ist, sei es für die Rettung, sei es durch private oder öffentliche Werke, die Schäden verhindern. Hier ist an die Unterhaltspflicht zu erinnern. Sie trifft die Grundeigentümer des Gewässerraums (§ 25 des Gesetzes über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999, BGS 731.1). Im Ägerital sind das in erster Linie private Grundeigentümer, da der Kanton nur für den Dorfbach Oberägeri verantwortlich ist und die Einwohnergemeinden in der Regel nicht Eigentümer der zahlreichen Bäche sind. Anders liegen die Dinge im Wald, da der Kanton fast überall Waldparzellen besitzt und aufgrund des Bundesrechts für den Schutz vor Naturereignissen hohe Beiträge erhältlich sind (Art. 36 des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991, SR 921.0; siehe auch Art. 19 WaG mit der allgemeinen Pflicht der Kantone, Anrissgebiete zu sichern).

Die Gefahren zu erkennen und ihnen zu begegnen, war schon immer eine gemeinsame Aufgabe der für den Gesetzesvollzug zuständigen kantonalen Dienststellen (Kantonsforstamt, Landwirtschaftsamt, Tiefbauamt mit seiner Abteilung Wasserbau und baulicher Gewässerschutz) und der privaten und öffentlichen Grundeigentümer. Das Unwetter im Ägerital hat gezeigt, dass man zusammenstehen muss.

## 2. Beantwortung der Fragen

Nachfolgend beantworten wir die vier gestellten Fragen.

1. *Welche Schadenssumme ist durch das Unwetter entstanden? Kann man die Höhe der Schäden differenzieren in Gebäude-, Land- und Strassenschäden?*

**Antwort:** Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die von verschiedenen öffentlichen Körperschaften und von privaten Versicherungen bis Anfang August 2003 erhobenen Schäden. Nicht eingerechnet sind Folgeschäden aus Bachverbauungen, die sich nun aufdrängen, die zum Teil aber ohnehin nötig gewesen wären.

<b>Geschädigte</b>	<b>in 1'000 CHF</b>
Kantonsstrassen/Gewässer des Kantons	1'000
Gemeindestrassen	500
Wasserversorgung Oberägeri	280
Korporation Oberägeri	400
Gebäudeversicherung des Kantons Zug/Private	12'100
Gewässer von Privaten	200
Mobiliar/Private	9'220
Elementarschäden gemäss Ergebnis der Schätzer/Private	1'500
<b>Total</b>	<b>25'200</b>

2. *Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, wie den unterhaltspflichtigen Land- und Gewässer-Eigentümern geholfen werden kann, subsidiär zu den Möglichkeiten der Gemeinde Oberägeri?*

**Antwort:** Die Einwohnergemeinde Oberägeri leistet selber viel, um Unwetterschäden zu beheben. Sie hat auch ein Spendenkonto eingerichtet. Darauf sind bis heute rund Fr. 80'000.-- eingegangen, weitere Fr. 50'000.-- sind fest zugesichert. Die Einwohnergemeinde Cham hat für nicht gedeckte Aufwendungen der Einwohnergemeinde Oberägeri den Betrag von Fr. 20'000.-- gespendet.

Die privaten Landbesitzer und Besitzer von Fliessgewässern haben je nach den Umständen folgende Möglichkeiten, ihre Schäden mindestens teilweise zu decken:

1. Nach einem Hagelschlag können bei der Schweizerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Versicherte eine weitgehende Deckung erlangen. Einige Fälle in Oberägeri werden Leistungen aus dieser Versicherung beanspruchen können, weil die Policen über die Deckung von reinen Hangeltschäden hinausgehen.
2. Mit Zusatzbeiträgen des Bundes für Bodenverbesserungen zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen (Art. 95 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 (SR 910.1) können jene Landbesitzer rechnen, welche Bodenverbesserungen zur Behebung besonders schwerer Folgen des ausserordentlichen Naturereignisses ausführen müssen, wenn die Arbeiten trotz Beteiligung des Kantons nicht finanzierbar erscheinen. Diese kantonale Beteiligung ist in der Praxis gleich hoch wie der Bundesbeitrag. Der Bund stuft die Kantonsbeiträge grundsätzlich nach der Finanzkraft ab. Im Kanton Zug ist § 11 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht (EG Landwirtschaft) vom 29. Juni 2000 (BGS 921.1) die gesetzliche Grundlage für die kantonale Beteiligung. Das entsprechende Konto im Staatsvoranschlag 2003 lautet "Beitrag an Bodenverbesserung und landwirtschaftliche Hochbauten".
3. Zusätzliche Beiträge des Kantons stehen in Härtefällen für nichtversicherbare Kultur- und Elementarschäden zur Verfügung, und zwar in der Höhe von max. Fr. 50'000.-- pro Ereignis, innerhalb eines jährlichen Kostendachs von Fr. 500'000.-- (§ 9 Abs. 2 EG Landwirtschaft). Das entsprechende Konto im Staatsvoranschlag 2003 heisst "Beitrag an nichtversicherbare Kultur- und Elementarschäden".
4. Beiträge des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nichtversicherbaren Elementarschäden (SFE) erhalten Personen und Körperschaften - nicht aber Gemeinden -, deren Kulturland, Ufer und Bachbauten, Hausumschwünge, etc. nicht versicherte Schäden erlitten haben. Der als private Stiftung mit Sitz in Bern geführte Fonds hat detaillierte Richtlinien über die Beitragsvoraussetzungen und das Verfahren nach Schadenfällen aufgestellt. Gemäss diesen Richtlinien sind zurzeit die von der Gemeinde bestimmten Experten für die Schadenaufnahme und Schätzung in Oberägeri tätig.

5. Mit der Kostenübernahme des Zivilschutzeinsatzes leistet der Kanton einen weiteren Beitrag (bisher: 1'246 MannTage; im September geplant: 640 MannTage).
6. Private Hilfsorganisationen wie Glückskette leisten ebenfalls finanzielle Hilfe.

Die für die jeweiligen Mittel Verantwortlichen entscheiden über Beiträge, berücksichtigen dabei die Leistungen anderer und pflegen die Absprache. Grundlage ist das Vorgehen nach SFE. Wer überhaupt keine Versicherungsdeckung genießt, erhält jedenfalls weniger als wer bei der Schweizerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Prämien zahlt.

3. *Welche konkreten Schritte haben die Gemeinde und die Eigentümer zu unternehmen, um direkte und einfache Hilfe zu erhalten? Wie wird über die Möglichkeiten dieser Unterstützung informiert?*

Im Hinblick auf Leistungen des SFE hat die Gemeinde neutrale Schätzer bestimmt. Diese haben 120 von rund 150 Schadenfällen mit Formular des SFE protokolliert. Die Einsatzleitung Oberägeri und die Forstdienste haben ebenfalls alle Schäden aufgenommen und bildlich festgehalten.

Die Einsatzleitung hat mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern über erforderliche Instandsetzungsarbeiten verhandelt. Fachleute der Abteilung Wasserbau und baulicher Gewässerschutz des Tiefbauamtes und des Kantonsforstamtes haben fachliche Unterstützung geleistet. Sie werden auch die Ausführung der Arbeiten überwachen.

Die Einsatzleitung Oberägeri wird die von Schätzern aufgenommenen Schäden in Übereinstimmung bringen, die einzelnen Schäden in einer Datenbank erfassen, die Instandstellungsmassnahmen wenn immer möglich schriftlich mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vereinbaren und den Fortgang der Arbeiten im Auge behalten. Die Einsatzleitung Oberägeri plant und koordiniert auch den Einsatz der Bautrupps der kantonalen und ausserkantonalen Zivilschutzorganisationen, des Militärs sowie der freiwilligen Helferinnen und Helfer. Die Datenbank dient auch zur Überprüfung der von privaten Unternehmungen eingereichten Rechnungen. Ergänzend haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ihren Stundenrapport, den sie nach SFE führen müssen, der Einsatzleitung abzugeben.

Das kantonale Landwirtschaftsamt erhält von der Einwohnergemeinde Oberägeri bzw. von der Einsatzleitung korrekte Schadenprotokolle nach SFE, die gut dokumentiert sind. Ebenfalls kontrolliert die Einsatzzentrale die Ausführung und Abrechnung der Arbeiten. Es kann sich das Landwirtschaftsamt somit auf die koordinierte Einholung der Beiträge konzentrieren. Die Geschädigten sollten so rasch zu Beiträgen kommen.

Nach internen Aussprachen hat am 8. Juli 2003 ein ganztägiger Augenschein mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundesamtes für Landwirtschaft und des SFE stattgefunden. Daraufhin hat am 15. Juli 2003 die Einsatzleitung Oberägeri zusammen mit Schätzern und Vertretern des Landwirtschaftsamtes eine erste Auswahl von Schadenfällen getroffen, welche für ein Projekt nach Art. 95 LwG in Frage kommen. Die beitragsberechtigte Summe beträgt geschätzte Fr. 500'000.--. Der Kanton Zug hat davon mindestens Fr. 200'000.-- zu übernehmen, was allerdings das Budget des laufenden Jahres sprengt. Das Landwirtschaftsamt hat beim Bundesamt für Landwirtschaft auch ein Gesuch um vorzeitigen Baubeginn eingereicht, um die Wiederinstandstellungsarbeiten nicht zu verzögern.

4. *Gibt es Überlegungen seitens der Regierung, das Problem grundsätzlich zu lösen, dass wuhrpflichtige Eigentümer zukünftig zwar weiterhin für den "normalen" Unterhalt aufkommen, aber für die finanziellen Folgen von katastrophenähnlichen und ausserordentlichen Ereignissen seitens des Staates geschützt werden können?*

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass bei Naturkatastrophen immer wieder nach staatlicher Hilfe verlangt wird. Eine gute Vorsorge, beispielsweise der pflichtbewusste Unterhalt von Bachläufen, der Bau von ausreichend bemessenen Durchlässen unter Strassen und Wegen, aber auch die Renaturierung von Gewässern tragen dazu bei, dass Unwetter weniger Schäden verursachen. Ereignisse wie jenes in Oberägeri werden immer ungedeckte Schäden hinterlassen. Wir haben die Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu Hilfeleistungen finanzieller Art kommen. Der Staat kann nicht sämtliche Schäden von vornherein decken. Er führt keine Kaskoversicherung für alle. Die Frage lautet allenfalls, ob die in § 9 Abs. 2 EG Landwirtschaft aufgeführten Frankenbeträge richtig erscheinen. Da das Gesetz jedoch erst seit 1½ Jahren in Kraft ist, sehen wir davon ab, dem Kantonsrat bereits wieder eine Änderung zu beantragen.

### 3. Zusammenfassung und Antrag

Das Unwetter in Oberägeri hat die öffentlichen Dienste wie auch die betroffenen Menschen in Oberägeri, in Oberwil bei Zug und im Ennetsee überrascht und zum Teil empfindlich getroffen. Glücklicherweise gab es keine Todesfälle. Das Naturereignis lehrt Kanton und Einwohnergemeinden, die Katastrophenorganisation zu optimieren. Gewässerverbauungen müssen überprüft, erneuert und verbessert werden. An finanzieller Hilfe mangelt es aus heutiger Sicht nicht. Der Regierungsrat ist bereit, sich für diese Hilfe in Oberägeri und auch anderswo in Schadenfällen einzusetzen. Er wird, sofern nötig, zulasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke (GS 19, 401) nach Absprache mit dem Gemeinderat Oberägeri einen zusätzlichen kantonalen Beitrag einzahlen.

#### **Antrag:**

Kenntnisnahme.

Zug, 2. September 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio